

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 40 (1964-1965)
Heft: 23

Rubrik: Militärische Grundbegriffe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militärische Grundbegriffe

Die Spionage

Die Spionage ist wohl als Begleiterscheinung jedes Krieges so alt wie der Krieg selbst; denn zu allen Zeiten konnten die Heerführer ihre Pläne nur dann aufstellen und durchführen, wenn sie Angaben über den Feind hatten: wenn sie wußten wo er stand, wie stark er war, über welche Mittel er verfügte und was er zu tun beabsichtigte. Aufgabe der Spione war es immer wieder, diese Angaben auszukundschaften und dem Heerführer, in dessen Dienst sie standen, die Kenntnisse über den Feind zu beschaffen, die er für seine Entschlüsse und sein Handeln benötigte. Die Spionagetätigkeit, die man als das älteste Gewerbe der Welt bezeichnet, und von der die Geschichte des Altertums an mancher Stelle zu berichten weiß – auch das Alte Testament nennt einige eindruckliche Beispiele – erlebte ihre ersten Höhepunkte bei Friedrich dem Großen (hier v. a. als politische Spionage), bei Napoleon und dann zur Zeit Bismarcks. In den beiden Weltkriegen wurden von allen Beteiligten eine außerordentlich große Zahl von Spionen für alle möglichen Erkundungsaufgaben eingesetzt – eine Erscheinung, die in den Nachkriegsjahren nicht mehr verschwunden ist, weiß man doch, daß die Zahl der von den beiden gegenwärtigen Mächteblocks heute eingesetzten Spione und Agenten in die hohen Tausende geht. Dabei wird man sich davor hüten müssen, den in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg aufgekommenen Auffassungen von einer «Spionenromantik» allzusehr Glauben zu schenken. Die romantische Spionagesgeschichte war während einer gewissen Zeit der zügigste Konkurrent des Kriminalromans; sensationell aufgelegene Stories, die von der betörenden Frau über die spannende Verfolgungsjagd bis zum bitteren Ende vor dem Erschießungskommando führten, waren häufig reine Phantasieprodukte für naive Leser. Die Arbeit der Geheimdienste unserer Zeit läuft meist nicht so abenteuerlich ab; sie ist eine harte, verbissene und gefährvolle Arbeit im Dunkeln, der nur selten jene Romantik anhaftet, die ihr vielfach angedichtet wird.

Ueber die Arbeitsmethoden und die Aufgaben der militärischen Spionage – neben der militärischen, gibt es eine Spionage für alle andern Bereiche staatlicher Tätigkeit, deren Kenntnis für einen Drittstaat von Interesse sein muß, v. a. die «politische Spionage» und die «Wirtschaftsspionage» – gibt es dicke Lehr- und Erfahrungsbücher. Sie zeigen, daß es für einen skrupellosen Geheimdienst keine Grenzen gibt im Einsatz seiner Spione. Insbesondere werden heute die Mittel und Möglichkeiten der modernen Technik und Wissenschaft voll in den Dienst der Nachrichtenbeschaffung gestellt. Daß auch alle Methoden der menschlichen «Bearbeitung», von der List über die Erpressung bis zur brutalen Gewalttat der Spionage zu dienen haben, ist eine uralte Erkenntnis. Was uns hier vor allem interessiert, ist die Begriffsumschreibung der Spionage durch das Kriegsrecht.

Erstmals im Jahre 1907 wurde die Spionage rechtlich erfaßt durch die Haager Landkriegsordnung, die bis heute im wesentlichen die einzige Rechtsgrundlage für diese Materie geblieben ist. Dazu ist vorerst festzustellen, daß dieses

kriegsrechtliche Abkommen nur im Krieg gilt, so daß nur die Kriegsspionage, nicht jedoch die Spionage im Frieden davon erfaßt wird. In analoger Anwendung gelten diese Bestimmungen jedoch auch für die Friedensspionage.

Gemäß Artikel 29 der Landkriegsordnung gilt als Spion «**nur, wer heimlich und unter falschem Vorwand in dem Operationsgebiet eines Kriegführenden Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht, in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuteilen**». Zu dieser Definition des Spions sind zweierlei Bemerkungen nötig:

1. Einmal ist auf das Kriterium der «Heimlichkeit» und des «falschen Vorwands» hinzuweisen, worunter zweierlei zu verstehen ist, einerseits die verheimlichte Anwesenheit und andererseits die verheimlichte Absicht des Spions. Mit dieser Charakterisierung möchte der völkerrechtliche Gesetzgeber den Spion unterscheiden vom ehrlich kämpfenden Soldaten. Auch die Truppe hat Aufgaben der Nachrichtenbeschaffung zu erfüllen, zu welchem Zweck sie Aufklärungsorgane, Beobachtungsposten, Spähtrupps usw. einsetzt.

Solche militärischen Nachrichtenorgane sind keine Spione, auch wenn sie sich bei ihrer Tätigkeit unter Umständen der Kriegslist bedienen.

2. Die Landkriegsordnung bezeichnet als Spionage nur das Wirken «im Operationsgebiet eines Kriegführenden». Diese aus dem Jahr 1907 stammende Einschränkung muß heute entsprechend der Ausweitung des modernen Kriegstheaters, das keine räumlichen Grenzen mehr kennt, erweitert werden. Wie weiträumig die weltweite Spionage geworden ist, konnte beispielsweise an den amerikanischen U-2 Aufklärungsflügen ersehen werden.

Neben dieser Definition der Spionage, die vor allem der Unterscheidung des Spions vom ehrlich kämpfenden Soldaten gilt, enthält die Landkriegsordnung noch zwei Schutzvorschriften für den erwischten Spion, die ihn vor überstürzter Exekution bewahren sollen:

1. Der auf der Tat ertappte Spion darf nicht ohne vorausgegangenes Urteil bestraft werden; in der Regel wird die Aburteilung durch ein Standgericht erfolgen.
2. Ein erst später mit seiner Truppe gefangener Spion ist Kriegsgefangener und kann für die früher begangene Spionage nicht mehr bestraft werden.

Somit beschränkt sich die Landkriegsordnung darauf:

- die Spionage zu definieren,
- den Soldaten gegenüber dem Spion zu privilegieren,
- dem Spion einen gewissen formalrechtlichen Schutz zu gewähren.

Mehr tut das Völkerrecht jedoch nicht. Es verzichtet nicht nur darauf, die Spionage unter Strafe zu stellen, sondern es unterläßt es sogar, sie ausdrücklich als eine Verletzung des Völkerrechts zu bezeichnen. Zwar wird aus der Unterscheidung der Spionage vom Soldaten deutlich, daß das Völkerrecht die Spionage als eine unerfreuliche, ja eine unloyale Begleiterscheinung des Krieges betrachtet – aber ein Verbot der Spionage spricht es nicht aus; es anerkennt

sie sogar, indem es dem Spion einen minimalen Rechtsschutz gewährt.

Was das Völkerrecht nicht tun will, tun dagegen die Landesrechte der einzelnen Staaten. Jede Nation schützt ihre militärischen und sonstigen staatlichen Geheimnisse mit strafrechtlichen Bestimmungen, welche die Spionage schwerer, vielfach sogar schwerster Bestrafung unterstellen.

Da die Spionage nicht ein Rechtsgut der Völkergemeinschaft, sondern lebenswichtige Güter der einzelnen Staaten gefährdet, ist es Sache der Nationen, diese Werte mit strafrechtlichen Maßnahmen zu schützen. Es ist die Aufgabe der nationalen Schutzgesetzgebungen, die strafrechtliche Behandlung der Spionage zu regeln und namentlich auch die Berücksichtigung der subjektiven Momente des Täters bei der Strafzumessung zu umschreiben. (Mann oder Frau? Inländer oder Ausländer? Motive: Patriotismus, Geldgier, Racheakt, Abenteuerlust? usw.) Darauf, daß sich die Staaten nicht nur durch das Mittel des Strafrechts, sondern auch durch eine möglichst intensive Spionageabwehr (Gegenspionage) gegen das gefährliche Treiben der Spione zu schützen suchen, sei der Vollständigkeit halber noch hingewiesen. K.

Blick über die Grenzen

Neues Plus für Nylon

Anwendungsgebiete und Einsatzmöglichkeiten für Kunststoffe werden von der Industrie laufend erweitert. Ein neues Transport- bzw. Bergungsmittel ist der schlauchförmige Körper «Flexodam», der luftleer unter den zu bergenden oder zu transportierenden Gegenstand geschoben und dann aufgepumpt wird. Unser Bild: Zur Beförderung dieses U-Bootes von der Werft zum Ausrüstungsquai wurden «Flexodams» verwendet – aufblasbare, zylindrische Schläuche aus hochfestem, gummiertem Glanzstoff-Nylon, die parallel hintereinandergelegt wurden, so daß das Boot langsam darüber hinwegrollen konnte. Belastungen bis zu 200 t wurden bis jetzt erreicht. Tic

